

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3709/18-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

28.11.2018

Betr.: Aktualisierung der Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Luckenwalde, den 19.11.2018

Wehlan

Sachverhalt:

Die Eltern haben Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtung in Form von Elternbeiträgen zu entrichten. Durch den Träger der Einrichtung werden diese festgelegt und erhoben und mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Einvernehmen hergestellt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Elternbeiträge sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt sind. (§ 17 KitaG - Kindertagesstättengesetz)

Diese Kriterien sind Bestandteil der Grundsätze und bilden damit die Grundlage für die Prüfung und Feststellung der Einhaltung der formulierten Vorgaben und damit der Einvernehmensherstellung.

Die derzeit gültigen Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming wurden vom Jugendhilfeausschuss am 4. November 2015 beschlossen.

In den Medien wurden immer wieder über die unterschiedlichen Kita-Beiträge im Land Brandenburg berichtet, so dass dies auch ein Thema in der Bürgermeisterdienstberatung war. In der Folge wurden die unterschiedlichen Herangehensweisen bei der Festlegung der Beitragshöhen erörtert und die Definition des Einkommensbegriffes betrachtet. Die Notwendigkeit für eine einheitliche Herangehensweise bei der Ermittlung des Einkommens zur Erhebung des Elternbeitrages wurde zum damaligen Zeitpunkt jedoch noch nicht gesehen.

Durch den Jugendhilfeausschuss erging am 12.07.2017 ein Arbeitsauftrag an die Verwaltung zur Prüfung bzw. Klarstellung der Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge in Bezug auf

- die Gültigkeit und Aktualität der Prüfkriterien,
- die relative Freiheit der Kommune bei der Erarbeitung der Beitragssatzung (Satzungshoheit) und
- die Prüfung der Kalkulationskosten.

Unter Berücksichtigung

- des Prüfauftrages des Jugendhilfeausschusses,
- der aktuellen Rechtsprechungen,
- der vorliegenden Gutachten und Handreichungen sowie
- der Änderung des KitaG zum 01.08.2018

sind die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach Vorberatung im Unterausschuss Jugendhilfeplanung am 06.03.2018 (Vorlagen-Nr.: 5-3468/18-II) konkretisiert und angepasst worden (Synopse). Gleichzeitig wurden die Anlagen 1 bis 3 zur Synopse aufgrund der Regelsatzanpassung zum 01.07.2018 nochmals überarbeitet.